

Entgegnung des IMMOFINANZ-Vorstands zu den Stellungnahmen der S IMMO zum Übernahmeangebot und der Stimmempfehlung für die Hauptversammlung

- IMMOFINANZ bietet einen hoch attraktiven Angebotspreis in Höhe von **EUR 22,25 je S IMMO-Aktie** (cum Dividend) – was einer **Prämie von 40,3%** auf den volumengewichteten 6-Monats Durchschnittskurs vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht entspricht
- „**Stand-alone Szenario**“ für S IMMO **konserviert Ertragsschwäche** und birgt **erhebliche Umsetzungsrisiken** für S IMMO-Aktionäre
- **Transaktionsstruktur** zum Höchststimmrecht ist **sicher und ausgewogen** und von **der Übernahmekommission explizit bestätigt**
- Bei Nichterfolg des Übernahmeangebots ist es möglich, dass der Aktienkurs deutlich unter den attraktiven Angebotspreis fällt

Vorstand und Aufsichtsrat der S IMMO haben am 03. Juni 2021 Stellungnahmen zum freiwilligen öffentlichen Angebot (§ 25a ÜbG) an die Aktionäre der S IMMO AG veröffentlicht und die Beschlussfassung über das Höchststimmrecht als Angebotsbedingung in der Hauptversammlung am 24. Juni 2021 abgelehnt.

Der Vorstand der IMMOFINANZ entgegnet, um die Aktionäre der S IMMO über die Fakten zu informieren.

1. Attraktiver Angebotspreis

- **Der Angebotspreis von EUR 22,25 entspricht einer signifikanten Prämie auf den S IMMO-Aktienkurs vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht**

IMMOFINANZ ist der Ansicht, dass die sich auf Grund des Angebotspreises ergebenden Prämien nur auf Grundlage der historischen Aktienkurse per 13. März 2021 – vor erstmaliger Veröffentlichung der Übernahmeabsicht der IMMOFINANZ – beurteilt werden können und in diesem Zusammenhang als attraktiv zu bewerten sind.

Der von S IMMO bevorzugte Vergleich des Angebotspreises mit den historischen Aktienkursen von vor Beginn der Covid-19 bedingten Marktunsicherheit ab dem 21. Februar 2020 ist nicht angebracht, da irreführend. Während der breite Aktienmarkt – repräsentiert durch den ATX – am 12. März 2021 unmittelbar vor Veröffentlichung der Übernahmeabsicht mit 3.158,36 Punkten bereits wieder über dem Niveau vom 21. Februar 2020 in Höhe von 3.149,39 gehandelt hat, war die Aktie der S IMMO zum selben Zeitpunkt bei einem Schlusskurs von EUR 18,04 weiterhin mit einem Abschlag in Höhe von 31,3% zum Schlusskurs vom 21. Februar 2020 belastet. Der Markt preiste die S IMMO Aktie daher trotz des insgesamt positiveren Marktumfeldes deutlich unter dem Niveau vom 21. Februar 2020 ein. Daher ist ein Vergleich mit

jenem Preisniveau wegen der weiterhin fortbestehenden Unsicherheit in Bezug auf die S IMMO Aktie trotz Erholung der Aktienmärkte unangemessen.

- **Der Angebotspreis von EUR 22,25 ist im Vergleich zum Preis der initialen Beteiligung der IMMOFINANZ sowohl absolut als auch als Prämie hoch attraktiv**

Gleichermaßen verfehlt ist aus denselben Gründen der Verweis der S IMMO auf den von der IMMOFINANZ für den Erwerb ihres Beteiligungspakets an S IMMO im April 2018 gezahlten Kaufpreis in Höhe von EUR 20,00 je Aktie. Selbst wenn man darauf als Referenzpreis abstellen wollte, ist der aktuelle Angebotspreis in Höhe von EUR 22,25 nicht nur in absoluten Zahlen höher. Vielmehr sind auch die damit einhergehenden Prämien zu den jeweiligen historischen Prämien hoch attraktiv.

Mit dem Kaufpreis in Höhe von EUR 20,00 ergab sich zum damaligen Zeitpunkt eine Prämie in Höhe von 24,1% zum letzten unbeeinflussten Schlusskurs und von 30,3% zum 6-Monats VWAP. Basierend auf dem aktuellen Angebotspreis in Höhe von EUR 22,25 wird in vergleichbarer Weise eine Prämie von 23,3% zum letzten unbeeinflussten Schlusskurs und von 40,3% zum 6-Monats VWAP angeboten. Das aktuelle Angebot ist mithin auch im Vergleich zum Kaufpreis bei Erwerb des Beteiligungspakets im Jahr 2018 attraktiv.

	Preis pro Aktie in EUR	Prämie unbeeinflusster Schlusskurs	Prämie 6-Monats VWAP
Kaufpreis April 2018	20,00	24,1%	30,3%
Angebotspreis	22,25	23,3%	40,3%

- **Der Angebotspreis von EUR 22,25 liegt deutlich über jedem einzelnen Kursziel von Research-Analysten vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht**

Der Verweis auf die von Analysten ausgegebenen Kursziele für die S IMMO-Aktie unterstreicht die Attraktivität des Angebotspreises in Höhe von EUR 22,25. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsabsicht lagen die Kursziele sämtlicher Research-Analysten unterhalb des Angebotspreises. Aufgrund des durchschnittlichen Kursziels von EUR 18,93 vor dem 14. März 2021 ergibt sich eine Prämie des Angebotspreises in Höhe von 17,5%.

Kursziele zum 13. März 2021		
Analyst	Kursziel in EUR	Datum
Baader	16,00	24. November 2020
Erste Group	18,00	24. November 2020
Hauck & Aufhäuser	22,00	17. Dezember 2020
Raiffeisen Centrobank	19,50	7. Dezember 2020
SRC Research	21,00	24. November 2020
Wood & Company	17,10	1. Februar 2021
Durchschnitt	18,93	

Quelle: Bloomberg

Auch nach der Veröffentlichung der Übernahmeabsicht übersteigt der Angebotspreis in Höhe von EUR 22,25 bis auf eine einzige Ausnahme die einzelnen Kursziele sowie das durchschnittliche

Kursziel der Research-Analysten. Zum durchschnittlichen Kursziel nach dem 14. März 2021 ergibt sich eine Prämie des Angebotspreises in Höhe von 8,4%.

Kursziele seit dem 14. März 2021		
Analyst	Kursziel in EUR	Datum
Baader	--	--
Erste Group	18,00	31. März 2021
Hauck & Aufhäuser	22,00	9. April 2021
Raiffeisen Centrobank	19,50	28. Mai 2021
SRC Research	26,00	28. Mai 2021
Wood & Company	17,10	4. Juni 2021
Durchschnitt	20,52	

Quelle: Bloomberg

Zeitlich überholte Kursziele aus der Zeit vor Beginn der Covid-19 bedingten Markunsicherheit ab dem 21. Februar 2020 sind in diesem Zusammenhang auf Grund der fortwährenden Ungewissheit über die weitere Marktentwicklung, speziell in Bezug auf die S IMMO Aktie, veraltet und nicht aussagekräftig.

- Der EPRA NAV je S IMMO-Aktie als Referenzwert hat eine historisch geringe Aussagekraft**
 Die Aussagekraft des von der S IMMO berichteten EPRA NAV je Aktie als Referenzwert für die Angemessenheit des Angebotspreises ist begrenzt. Gleiches gilt für die von der S IMMO in Aussicht gestellten weiteren Wertsteigerungen des EPRA NAV je Aktie. Die Handelshistorie der S IMMO Aktie zeigt vielmehr, dass die Bewertung am Kapitalmarkt den EPRA NAV für die S IMMO Aktie ganz überwiegend nicht in voller Höhe reflektiert.

In diesem Zusammenhang weist die IMMOFINANZ darauf hin, dass die Aktie der S IMMO seit Beginn 2019 bis zur erstmaligen Veröffentlichung der Übernahmeabsicht der IMMOFINANZ am 14. März 2021 im Durchschnitt mit einem Abschlag zum jeweils zuletzt berichteten EPRA NAV je Aktie in Höhe von 23,0% gehandelt hat. Wie die Kursziele zeigen, gehen auch Analysten mehrheitlich nicht davon aus, dass der Kurs der S IMMO-Aktie mittelfristig den EPRA NAV erreichen wird.

- Die Buchbewertung der S IMMO Aktie durch die IMMOFINANZ zum 31. März 2021 hat keine maßgebliche Aussagekraft für den Angebotspreis**
 In der Bewertung des Buchwerts der Aktien der S IMMO im Abschluss der IMMOFINANZ zum 31. März 2021 von insgesamt EUR 459,80 Mio oder EUR 23,58 pro S IMMO Aktie ist ein Paketzuschlag auf den Aktienkurs enthalten. Darüber hinaus reflektiert der für die Bewertung per 31. März 2021 herangezogene Aktienkurs bereits den Kursanstieg der S IMMO-Aktien durch das Übernahmeangebot der IMMOFINANZ. D.h. der Aktienkurs zum 31. März 2021, der auch dem Buchwert im Abschluss zugrunde liegt, beinhaltet bereits die Prämie für die S IMMO-Aktionäre. Der Buchwert ist deshalb kein maßgeblicher Referenzpreis für den Angebotspreis.

2. Stand-alone Szenario für S IMMO birgt erhebliche Umsetzungsrisiken

- **Ein höherer Stand-alone Kurs der S IMMO-Aktie im Vergleich zum Angebotspreis von EUR 22,25 scheint fraglich**

Das Übernahmeangebot der IMMOFINANZ bietet den S IMMO Aktionären eine berechenbare und im Vergleich zu den Aktienkursen und Kurszielen der S IMMO attraktive Möglichkeit, ihre Position in S IMMO kurzfristig und mit einer signifikanten Prämie zu monetisieren. Die Realisierung des im Vergleich dazu von der S IMMO referenzierten Stand-alone Wertes ist demgegenüber mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet, die von den S IMMO-Aktionären bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt werden sollten.

Nicht nur fehlt es vollkommen an einer zeitlichen Komponente des unterstellten Verkaufs der Anteile an IMMOFINANZ und CA IMMO sowie der Reinvestition der damit realisierten Erlöse. Es bleibt auch ungewiss, von welchen Annahmen S IMMO für ihre Bewertung ausgeht, in welchem Umfang attraktive Opportunitäten für eine Reinvestition der Verkaufserlöse in wertsteigernde Portfolios bestehen und inwiefern die Durchführung derartiger Pläne von externen Faktoren, insbesondere einer fortbestehenden Marktunsicherheit, abhängig sind. Es bestehen somit erhebliche Umsetzungsrisiken. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass eine derartige Umschichtung zunächst mit einer nennenswerten Gewinnverwässerung für die S IMMO Aktionäre einhergehen wird.

3. Sichere Transaktionsstruktur zum Höchststimmrecht

- **Die Entscheidung zum Höchststimmrecht treffen die S IMMO-Aktionäre in rechtssicherer Weise auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2021**

In der Hauptversammlung der S IMMO AG entscheiden die Aktionäre der S IMMO, ob das Höchststimmrecht konkret für das Übernahmeangebot aufgehoben wird.

Worum geht es: Es wird ein Beschluss mit zwei untrennbaren Teilen gefasst, und zwar die Satzungsänderung zur Aufhebung des Höchststimmrechts verbunden mit der bedingten inhaltsgleichen Wiederfassung des Höchststimmrechts für den Fall, dass das Angebot nicht unbedingt wirksam würde (d.h. nicht alle Angebotsbedingungen erfüllt werden sollten). Damit entscheiden die Aktionäre über die Aufhebung des Höchststimmrechts ganz konkret für das Angebot. Ist das Angebot nicht erfolgreich (Mindestannahmequote) oder würde sonst nicht vollzogen, bleibt das Höchststimmrecht vollinhaltlich bestehen.

- **Diese Angebotsstruktur zum Höchststimmrecht ist sicher und ausgewogen für die S IMMO-Aktionäre und nach eingehender Prüfung durch die Übernahmekommission bestätigt**
Die Übernahmekommission hat die Angebotsstruktur sehr umfassend geprüft und als transaktionssicher für die S IMMO-Aktionäre bestätigt. Dabei hat die Übernahmekommission gerade darauf geachtet, dass eine Aufhebung des Höchststimmrechts nur erfolgt, wenn das Angebot erfolgreich ist und vollzogen wird. Die Übernahmekommission hat nach den Äußerungen des S IMMO-Vorstands in einer aktuellen [Presseaussendung vom 8. Juni 2021](#) bestätigt, bei der Prüfung des Übernahmeangebots vor allem auf den Schutz der

Beteiligungspapierinhaber sowie das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot geachtet zu haben.

- **Unsachliche Ablehnung durch den S IMMO-Vorstand gegen die Aktionärsinteressen**
Nun lehnt der S IMMO-Vorstand diese Transaktionsstruktur ungerechtfertigt ab und empfiehlt gegen den für das Angebot notwendigen Beschluss der Hauptversammlung zu stimmen.

Dadurch versucht der S IMMO-Vorstand entgegen den Aktionärsinteressen weiterhin den Hauptversammlungsbeschluss für die Angebotsbedingung zu verhindern, damit das Angebot – mangels Erfüllung der Angebotsbedingung – allenfalls wegfällt und die S IMMO-Aktionäre nicht selbst über die Annahme entscheiden können.

Der S IMMO-Vorstand hat es dabei auch in Betracht gezogen, trotz der klaren Angebotsstruktur und -bedingung, diese Hauptversammlung nicht einzuberufen und ist erst nach Intervention durch die Übernahmekommission zum letztmöglichen Termin tätig geworden. Nun werden vom Vorstand in einer einseitigen Darstellung theoretische Risiken als manifeste rechtliche Abwicklungsrisiken kommuniziert, wobei diese keiner näheren rechtlichen Analyse standhalten.

- **Übernahmerechtliches Prinzip – Klarheit über Angebotsbedingungen während der Annahmefrist**

Bei einem Beschluss zum Höchststimmrecht als Angebotsbedingung ist es Marktpraxis bei Übernahmeverfahren, dass die Hauptversammlung in der Annahmefrist stattfindet (siehe etwa das Angebot der Siemens AG Österreich für die VA Technologie AG).

Dies dient der größtmöglichen Transparenz für die Aktionäre der S IMMO und ist von der Übernahmekommission freigegeben. Damit haben die Aktionäre genügend Zeit und ausreichende Informationen, um in voller Kenntnis der Sachlage über die Annahme des Angebots entscheiden zu können.

- **Die Aufhebung des Höchststimmrechts wird nur bei erfolgreichem Angebot wirksam**

Der S IMMO-Vorstand behauptet, es würde das Höchststimmrecht vorgreifend aufgehoben. Das ist falsch. Es ist durch die Transaktionsstruktur gesichert, dass das Höchststimmrecht nur bei erfolgreichem Angebot aufgehoben wird.

Nach der Hauptversammlung am 24. Juni 2021 läuft das Angebot noch bis zum 16. Juli 2021 und könnte allenfalls noch um zwölf Tage verlängert werden. Damit steht plangemäß nach 3 Wochen – bei allfälliger Verlängerung der Annahmefrist – jedenfalls nach 5 Wochen fest, ob das Übernahmeangebot erfolgreich war (Erreichen der Mindestannahmequote).

Satzungsänderungen, wie die Aufhebung des Höchststimmrechts, werden zeitversetzt nach der Hauptversammlung mit gerichtlicher Eintragung in das Firmenbuch wirksam. Das Eintragungsverfahren steuert maßgeblich der S IMMO-Vorstand und eine Eintragung hat bei bisherigen Satzungsänderungen ab dem Beschluss zwischen 7 und 18 Wochen gedauert.

Es ist damit schon praktisch ausgeschlossen, dass im Falle eines nicht erfolgreichen Angebots eine Hauptversammlung stattfinden kann, bei der das Höchststimmrecht nicht greift. Wäre das Angebot nicht erfolgreich (Verfehlen der Mindestannahmequote), gilt sofort die untrennbar

beschlossene bedingte Wiederfassung des Höchststimmrechts und wird diese in das Firmenbuch eingetragen. Zur Beurteilung des Bedingungseintritts folgt das Firmenbuch der Übernahmekommission, die gemäß § 29 Übernahmegesetz allein den Erfolg des Angebots beurteilt und damit auch, ob die Bedingung eingetreten ist.

Nach Angebotserfolg können nur mehr fusionskontrollrechtliche Freigaben als Vollzugsbedingungen offen sein. Die Anmeldungen dazu sind alle erfolgt und es bestehen keinerlei Anhaltspunkte für Hindernisse. Die maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben zum Kontrollerwerb an S IMMO sind auch schon alle im Jahr 2018 erteilt worden und damit nur zu wiederholen.

Sollte dennoch wider Erwarten eine Vollzugsbedingung nicht eintreten und das Angebot nicht unbedingt wirksam werden, tritt die Bedingung zur Wiederfassung des Höchststimmrechts in Kraft.

- **Ein Wirksamwerden der Wiederfassung des Höchststimmrechts ist rechtlich abgesichert**
Die Wiederfassung des Höchststimmrechts, falls das Angebot nicht vollzogen würde, ist Kernelement der von der Übernahmekommission geprüften Angebotsstruktur. Das wird rechtlich durch den untrennbaren Beschlussteil zur inhaltsgleichen Wiederfassung des Höchststimmrechts sichergestellt. Diese gilt, wenn nicht alle Vollzugsbedingungen erfüllt werden sollten. Daher, bereits falls die Mindestannahmequote nicht erreicht würde (wie voranstehend erläutert), aber auch sollte nach dem Angebotserfolg wider Erwarten eine fusionskontrollrechtliche Freigabe nicht erteilt werden. Damit wird immer der Zusammenhang von Angebotsvollzug und Höchststimmrecht für die S IMMO-Aktionäre abgesichert.

Bedingte Satzungsänderungen werden praktisch oft eingesetzt und sind aktienrechtlicher Standard. Von Seiten IMMOFINANZ ist der – konkret für das Angebot vorgesehene – Hauptversammlungsbeschluss zur Vorbereitung zusätzlich mit dem zuständigen Firmenbuchrichter akkordiert worden, sodass die Umsetzung im Firmenbuch rechtlich und praktisch abgesichert ist.

Es bestehen auch keine Hindernisse, falls der S IMMO-Vorstand bis zum Angebotsvollzug noch die Durchführung einer Hauptversammlung für erforderlich erachtet. Das löst keine weiteren Beschlüsse zum Höchststimmrecht aus, da die Hauptversammlung mit dem gefassten Beschluss bereits untrennbar die bedingte Wiederfassung mit dem durch das Angebot exakt definierten Zeitrahmen festgesetzt hat. IMMOFINANZ selbst wird – wie mit der Angebotsunterlage vereinbart – in einer solchen Hauptversammlung weiter das Höchststimmrecht einhalten. Damit trägt in einem solchen Fall IMMOFINANZ das alleinige Risiko, weil sie durch ein erfolgreiches Angebot auf zumindest 61% käme (Bestand plus angediente Aktien) und ihr Stimmrecht dennoch bis zum Vollzug des Angebots mit 15% beschränkt wäre.

Die Argumentation der S IMMO zum Übernahmeangebot und Hauptversammlungsbeschluss entspricht nicht den Fakten. Das Angebot weist für die S IMMO-Aktionäre eine sichere Struktur und Abwicklung auf – wie auch von der Übernahmekommission nochmals explizit in einer [Presseaussendung vom 8. Juni](#) bestätigt worden ist. Die Kommission unterstreicht darin, bei der

Prüfung vor allem auf den Schutz der Beteiligungspapierinhaber sowie das Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot geachtet zu haben.

S IMMO-Aktionäre entscheiden in der Hauptversammlung am 24. Juni

Die außerordentliche Hauptversammlung findet am 24. Juni 2021 als virtuelle Hauptversammlung statt. Die Annahmefrist läuft dann noch weitere 22 Tage. Damit das Stimmrecht ausgeübt wird, reichen zwei Schritte: Anmeldung mit Depotbestätigung und Vollmachtserteilung (samt Stimmrechtsweisung) an einen der vier von S IMMO namhaft gemachten Stimmrechtsvertreter.

- Die Depotbestätigung (§ 10a AktG) Ihrer Depotbank zum Aktienbesitz am Nachweisstichtag, das ist der 14. Juni 2021, ist – zur Anmeldung – bis zum 21. Juni 2021 (Frist!) am einfachsten per Email an anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at (als PDF Anhang) zu übermitteln;
- Die Stimmrechtsvollmacht, in der auch die Stimmrechtsweisung erfolgt, ist an einen der Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Empfohlen ist, die Stimmrechtsvollmacht bis zum 22. Juni 2021 an den Stimmrechtsvertreter zu übermitteln. Die E-Mail-Adresse befindet sich auf der Stimmrechtsvollmacht.

Die Stimmrechtsvollmacht finden Sie auf der Internetseite der S IMMO (https://www.simmoag.at/fileadmin/redakteur/Investor_Relations/Hauptversammlung/2021/aoHV/Vollmacht-DE.pdf)

Mindestannahmequote – Annahme des Angebots durch die S IMMO-Aktionäre ist entscheidend

Das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung ist kraft Gesetzes dadurch bedingt, dass IMMOFINANZ bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der S IMMO-Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebotes sind.

Daher ist die Annahme von mindestens 25.716.294 Stück S IMMO-Aktien (entspricht rd 34,94% des Grundkapitals) für ein erfolgreiches Angebot erforderlich.

Alle Informationen und Vollzugsbedingungen sind in der Angebotsunterlage dargestellt.

Weitere Informationen

Für Fragen zum Übernahmeangebot und der Hauptversammlung steht Ihnen Montag bis Sonntag, jeweils zwischen 9:00 und 18:00 Uhr, die von der IMMOFINANZ eingerichtete **kostenlose telefonische Hotline unter +43 (0)1 311 62235** zur Verfügung.

Informationen zur Hauptversammlung der S IMMO und zum Übernahmeangebot samt Fragen und Antworten (Q&As) finden Sie auch in den unter www.immofinanz.com/simmo.

WICHTIGE HINWEISE

Diese Mitteilung der IMMOFINANZ AG (IMMOFINANZ) erfolgt im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot für die Aktien der S IMMO AG (Übernahmeangebot). Sie dient ausschließlich Informationszwecken. Die Veröffentlichung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zum Verkauf von Wertpapieren der S IMMO AG (S IMMO) oder der IMMOFINANZ.

Die Bedingungen und weitere das Übernahmeangebot betreffende Bestimmungen sind in der veröffentlichten Angebotsunterlage entsprechend den Bestimmungen des österreichischen Übernahmegesetzes (ÜbG) enthalten. Es sind ausschließlich die Bedingungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Da sowohl die Angebotsunterlage als auch alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Dokumente wichtige Informationen enthalten werden, wird Investoren und Inhabern von Aktien der S IMMO ausdrücklich empfohlen, diese zu prüfen.

Das Angebot wird ausschließlich auf Basis der anwendbaren Bestimmungen des österreichischen Rechts, insbesondere des ÜbG, durchgeführt. Vorbehaltlich der in der Angebotsunterlage beschriebenen Ausnahmen sowie etwaiger von zuständigen Aufsichtsbehörden gewährten Ausnahmen erfolgt ein Übernahmeangebot weder unmittelbar noch mittelbar in jenen Rechtsordnungen, in denen dies eine Verletzung des Rechts dieser Rechtsordnungen begründen würde. Das Angebot wird nicht nach den rechtlichen Vorgaben anderer Jurisdiktionen (einschließlich Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Australien und Japan) als Österreich durchgeführt werden. Dementsprechend wurden keine Bekanntmachungen, Zulassungen oder Genehmigungen für das Angebot außerhalb Österreichs eingereicht, veranlasst oder gewährt. Inhaber von Wertpapieren sollten nicht darauf vertrauen durch die Anlegerschutzvorschriften irgendeiner anderen Jurisdiktion als Österreich geschützt zu werden. IMMOFINANZ übernimmt daher hinsichtlich des Übernahmeangebots keine Verantwortung für die Einhaltung anderer als österreichischer Rechtsvorschriften.

Soweit in diesem Dokument in die Zukunft gerichtete Aussagen betreffend IMMOFINANZ oder S IMMO enthalten sind, stellen diese keine Tatsachen dar und sind durch Worte wie "werden", "erwarten", "glauben", "schätzen", "beabsichtigen", "anstreben", "davon ausgehen" und ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen und Annahmen der IMMOFINANZ zum Ausdruck. Die in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. Zukunftsgerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die nur schwer vorherzusagen sind und gewöhnlich nicht im Einflussbereich der IMMOFINANZ liegen. Es ist zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Ereignisse oder Folgen erheblich von den in den zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen oder zum Ausdruck kommenden abweichen können. Es ist möglich, dass IMMOFINANZ ihre in Unterlagen und Mitteilungen oder in der Angebotsunterlage wiedergegebenen Absichten und Annahmen nach Veröffentlichung der Unterlagen, Mitteilungen oder der Angebotsunterlage ändert.

Soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, können IMMOFINANZ oder für sie tätige Broker außerhalb des Übernahmeangebots vor, während oder nach Ablauf der Annahmefrist unmittelbar oder mittelbar S IMMO-Aktien erwerben bzw. entsprechende Vereinbarungen abschließen. Diese Erwerbe können über die Börse zu Marktpreisen oder außerhalb der Börse zu ausgehandelten Konditionen erfolgen. Alle Informationen über diese Erwerbe werden veröffentlicht, soweit dies nach österreichischem Recht oder einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich ist.